



Richtlinie der Gemeinde Neu Wulmstorf über die Bezuschussung der Jugendverbandsarbeit

§ 1 Grundsatz

Die Gemeinde Neu Wulmstorf bezuschusst im Rahmen jeweils bereitgestellter Haushaltsmittel Maßnahmen der Jugendverbandsarbeit nach den §§ 11 ,12 und 14 Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe 8. Buch (SGB VIII) nach Maßgabe dieser Richtlinien unter Berücksichtigung der mit dem Vertrag über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg vereinbarten Fördergrundsätze.

§ 2 Zuschussfähige Maßnahmen

1. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, (§11 Abs.3 Nr.1 SGB VIII) wie Seminare sowie Informations- und Kulturveranstaltungen,
2. Maßnahmen der Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit (§11 Abs.3 Nr.2 SGB VIII),
3. Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung im In- und Ausland (§11 Abs.3 Nr.4 SGB VIII), mit Ausnahme von Fahrten in die Partnerstadt Nyergesújfalu,
4. Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung wie Freizeiten, Ferienprogramme, Fahrten und Lager (§11 Abs.3 Nr.5 SGB VIII),
5. Maßnahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, wie Informations- und Aufklärungsveranstaltungen für junge Menschen und Erziehungsberechtigte (§ 14 SGB VIII).

§ 3 Empfänger- und Teilnehmerkreis

1. Bezuschusst werden örtliche Vereine, Verbände, Jugendgruppen oder Jugendinitiativen, die nach § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
2. Weiterhin bezuschusst werden Schulen, die Maßnahmen innerhalb der Schulferien durchführen.
3. Eine Förderung kann versagt werden, wenn der Veranstalter die Voraussetzungen nach § 74 SGB VIII nicht erfüllt.

4. Gefördert werden Teilnehmer/innen im Alter von 6 – 27 Jahren sowie die organisatorisch und pädagogisch notwendige Anzahl von Betreuer/innen ohne Altersbegrenzung.
5. Bezuschusst werden Teilnehmer/innen, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Neu Wulmstorf haben.

§ 4 Fördergrundsätze

1. Alle geförderten Maßnahmen sind von den Veranstaltern vor- und nachzubereiten.
2. Die Maßnahmen sind in ausreichender Zahl von ausgebildeten Jugendgruppenleiter/innen und/oder entsprechend qualifizierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu leiten. Der Veranstalter stellt sicher, dass dieser Personenkreis der Schutzvorschrift des § 8a SGB VIII entspricht.
3. Bei Förderung von Tagesveranstaltungen müssen diese mindestens 6 Stunden umfassen.
4. Nicht bezuschusst werden Sprachreisen oder Veranstaltungen, deren Schwerpunkt auf träger- bzw. fachspezifische Themen ausgerichtet ist (z.B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, feuerwehrtechnische Lehrgänge der Jugendfeuerwehr, Konfirmandenlehrgänge u.ä.). Bei mehrtägigen Veranstaltungen werden maximal 14 Tage bezuschusst.
5. Die Teilnehmer/innen haben einen angemessenen finanziellen Eigenbeitrag zu leisten.
6. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 7 Personen.
7. Falls Zuschüsse nach diesen Richtlinien zweckentfremdet oder durch falsche Angaben, Belege und Bestätigungen erschlichen werden, sind bereits gezahlte Zuwendungen zurückzuzahlen. Außerdem kann die Gemeinde in diesen Fällen den Veranstalter von der weiteren Zuschussgewährung ganz oder auf Zeit ausschließen.

§ 5 Verfahren bei Zuschüssen

1. Verfahren bei Zuschüssen nach § 6 Nr. 1 und 2:
Die Zuschüsse müssen mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung bei der Gemeinde Neu Wulmstorf per Vordruck beantragt werden.

Nachträglich beantragte Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Nach Beendigung der geförderten Veranstaltung ist innerhalb von einem Monat ein Verwendungsnachweis bei der Gemeinde Neu Wulmstorf einzureichen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises. Entsteht durch den Gemeindezuschuss eine Überfinanzierung, so ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

2. Verfahren bei Zuschüssen nach § 6 Nr. 3:
Der Zuschuss nach § 6 Nr. 3 ist bei der Gemeinde Neu Wulmstorf bis spätestens 01.04. des laufenden Jahres zu beantragen. Ein Verwendungsnachweis über die durchgeführten Maßnahmen ist zu führen und am Jahresende vorzulegen.

§ 6 Zuschusshöhe

1. Mehrtägige Maßnahmen der Jugendbegegnung sowie der Kinder- und Jugenderholung wie Freizeiten, Fahrten und Lager werden mit 2,50 Euro pro Tag und Teilnehmer/in bezuschusst.
2. Ferienprogramme und Tagesveranstaltungen werden mit einem Fünftel der nachgewiesenen Gesamtkosten bezuschusst.
3. Alternativ zu § 6 Nr. 1 und 2 erhalten Vereine auf Antrag für Maßnahmen nach dieser Richtlinie, einen Jahrespauschalbetrag in Höhe von 1,-€ je Mitglied im Alter von 6 - 27 Jahren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 20.07.2012 tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23.05.2002 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Neu Wulmstorf, 20.07.2012

Bürgermeister
Wolf-Egbert Rosenzweig